

Intelligenz- und Wochenblatt
für
Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

N^o 29.

Mittwoch, den 9. April.

1856.

Bekanntmachung.

Das für das Jahr 1856 aufgestellte und vom Königl. Finanzministerium geprüfte **Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster** liegt von heute an zur **Einsichtnahme für jeden Steuerpflichtigen** beim Stadtsteuereinnehmer Hrn. Rosleben aus.

Reclamationen dagegen sind binnen 3 Wochen und spätestens
den 5. Mai l. J.

bei der Königl. Bezirkssteuereinnahme zu Chemnitz anzubringen, widrigenfalls dieselben nicht beachtet werden können.

Wir machen ganz besonders hierauf aufmerksam und erinnern, daß eine besondere **Bekanntmachung** der Steuerfäße an den Einzelnen nicht stattfindet. Viele haben bisher immer erst ihre Reclamationen erhoben, wenn Executionsmaßregeln sie drängten. Es ist dieß aber jedesmal zu spät und nur obige **Frift bestimmt**, etwaige Reclamationen zu erörtern.

Uebrigens sind, unbeschadet etwaiger Reclamationen, welche von der **Wahl**, die angelegte Steuer zum Termin zu erlegen, nicht befreien, die geordneten Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge nach einem vollen Jahresbetrage (einschließlich eines halben als Zuschlag)
am 15. April l. J.

und nach einem vollen Jahresbetrage (einschließlich eines halben als Zuschlag)
am 15. October l. J.

bei Vermeidung executivischer Maßregeln pünktlich abzuführen.
Frankenberg, den 7. April 1856.

Der Stadtrath.
Stöckel, Brgmstr.

V e r ö f f e n t l i c h u n g.

Der in der Nummer 22. dieses Blattes abgedruckte Aufsatz, welcher die, zwischen den Gerbermeistern zu Frankenberg, an einem, und ihren Verkäufern am andern Theile, angeblich entstandenen Irrungen bespricht, hat wegen seiner Fassung, auf welche der Art. 199. des Criminalgesetzbuchs in-
tonirt, den Gerbermeistern Veranlassung gegeben, wider den ermittelten Verfasser jenes Aufsatzes mit einer Rügenklage bei der unterzeichneten Behörde einzukommen.

Der Rügenprozeß ist indeß auf Anrathen des Justizamtes niedergeschlagen worden, indem, während beide Theile darüber einig waren, daß Mißverständnisse den Aufsatz hervorgerufen, der Verfasser des-
selben durch Uebernahme der erwachsenen Amtskosten thatsächlich anerkannt hat, daß er rücksichtlich der von ihm veröffentlichten Vorhaltung schon in der Form gefehlt.

Liegt nun aber, nach gegenseitiger Aussöhnung, von beiden Theilen der Antrag auf deren Bekannt-
machung in diesem Blatte vor, so hat das Justizamt sich dieser andurch zu unterziehen gehabt.

Frankenberg, am 4. April 1856.

Das Königliche Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.